

Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD

Nachträgliche Sicherungsverwahrung bundesgesetzlich regeln!

Straftäter, deren Gefährlichkeit sich erst während der Verbüßung ihrer eigentlichen Haftstrafe herausstellt, müssen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung weiterer Straftaten auch nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden können. Gerade bei Sexualstraftätern hat sich die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen gezeigt.

In seiner Entscheidung vom 10. Februar 2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung grundsätzlich zulässig ist, aber auf Bundesebene geregelt werden muss und die bisher in fünf Ländern geltenden polizeigesetzlichen Regelungen keine ausreichende Rechtsgrundlage bieten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine zügige gesetzliche Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für besonders gefährliche Gewalttäter und Sexualstraftäter einzusetzen.
2. Die Regelung sollte die Entscheidung einer Kammer des Landgerichtes nach persönlicher Anhörung des Verurteilten und nach mündlicher Anhörung eines unabhängigen Sachverständigen ebenso vorsehen wie eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Entscheidung.

Catrin Hannken, Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD